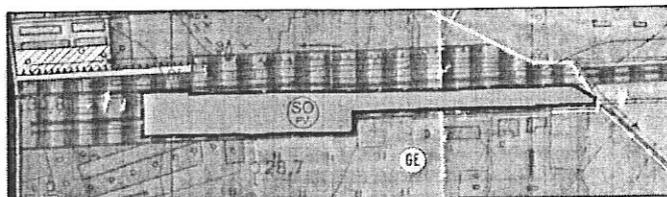


Stadt Arendsee (Altmark)

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Wirksamkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans  
„Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark)**

Der Altmarkkreis Salzwedel – Bauordnungsamt – hat die vom Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 28.11.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Arendsee (Altmark) „Solarpark Osterburger Straße“ mit Erlass vom 22.02.2024, AZ: 630-021-24-001 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom September 2023 maßgebend.



© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA 2023 [A18-4233-2013-5]

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Arendsee (Altmark) „Solarpark Osterburger Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Arendsee (Altmark) „Solarpark Osterburger Straße“ und die Begründung mit Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung, Brutvogelreviere 2021 sowie die Biotopen in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5, während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark) 07.03.2024

- Siegel -

Stadt Arendsee (Altmark)  
Der Bürgermeister  
gez. Klebe